





RSS-0042-21-18 = RSS-E 53/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer
	Ing. Michael Selb
	Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 15.555,-- für eine Betriebsunterbrechung vom 16.3.2020 bis 12.4.2020 (Schadennr. (anonymisiert)) sowie die Feststellung der Deckungspflicht der Antragsgegnerin für gleichgelagerte Fälle zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und hat für seine Tätigkeit bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die BFT 1995, welche auszugsweise lauten:

"Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1. Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sach- oder Personenschaden (Pkt. 2 und 3.) verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 3).(...)
- 3. Als Personenschaden im Sinne des Abs. 1 gelten:

- 3.1. die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlichen Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.(...)
- 3.2. Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anläßlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen (Quarantäne).(...)"

Durch die Klausel 3U8 wird der Versicherungsschutz gemäß der ABFT 1995 auf Versicherungsfälle gemäß Art.1 Pkt. 3.1 und Pkt. 3.2. ABFT 1995 eingeschränkt.

Die Antragstellervertreterin meldete am 3.4.2020 eine Betriebsunterbrechung (Schadennr. (anonymisiert)). Infolge der Covid-19-Pandemie und der aus diesem Grund gesetzten gesetzlichen bzw. behördlichen Maßnahmen sei der Betrieb der Anwaltskanzlei betroffen und könnten keine Umsätze mehr erzielt werden.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 22.4.2020 und 30.4.2020 die Deckung ab. Zusammengefasst liege kein Versicherungsfall vor, weil keine Maßnahme oder Verfügung einer Gesundheitsbehörde anlässlich einer Seuche oder Pandemie vorliege, wodurch über den Betrieb selbst oder die betriebsleitende Person eine Quarantäne verhängt werden würde. Die mit Gesetz bzw. Verordnung verfügten Maßnahmen seien jedoch keine individuelle Quarantäne, mit der der Betrieb oder der Betriebsleiter von der restlichen Bevölkerung abgeschottet würde.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.4.2021, mit welcher der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 15.555,-- für eine Betriebsunterbrechung vom 16.3.2020 bis 12.4.2020 sowie die Feststellung der Deckungspflicht der Antragsgegnerin für gleichgelagerte Fälle zu empfehlen.

Der Betrieb des Antragstellers sei überwiegend auf die Beratung und Vertretung im Familienrecht ausgerichtet. Die Beratung im Familienrecht erfordere eine intensive "faceto-face"-Kommunikation. Klienten sei es in dieser Phase nur bei einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum gestattet gewesen, öffentliche Orte zu betreten, weshalb der Besuch der Anwaltskanzlei für Klienten regelmäßig nicht gestattet war. Weiters seien im Justizbereich diverse Fristen erstreckt worden, sodass es nicht möglich war, anwaltliche Leistungen im Familienrecht für die Dauer der behördlichen Maßnahmen anzubieten.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schrieben vom 3.5.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter

Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass kein Versicherungsfall vorliegt.

Mit 16.3.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in Kraft. Gemäß § 1 leg cit konnte der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich war.

Diese Verordnung (BGBl. II Nr. 96/2020) untersagte das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen. Gemäß § 2 Z 15 waren davon jedoch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege ausgenommen.

Gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes konnte durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich war. Eine entsprechende Verordnung (BGBl. II Nr. 98/2020) wurde am 16.3.2020 kundgemacht, ausgenommen waren u.a. Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich waren, sowie die für berufliche Zwecke erforderlich waren und sichergestellt war, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden konnte, sowie wenn öffentliche Orte im Freien alleine oder mit Personen im gemeinsamen Haushalt betreten wurden, wobei diesfalls die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zulässig war.

Aus diesen rechtlichen Bestimmungen ist abzuleiten, dass der Betrieb des Rechtsanwaltes in seiner Kanzlei zulässig war. Auch potentielle Klienten durften die Kanzlei betreten, da die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Rechtspflege zulässig war. Der Einwand, dass potentielle Klienten nicht den öffentlichen Raum betreten durften, um zur Kanzlei zu gelangen, ist insofern unrichtig, als öffentliche Orte im Freien alleine oder mit Personen aus demselben Haushalt betreten werden durften, einzig öffentliche Verkehrsmittel durften für diesen Zweck nicht benutzt werden.

Ebenso ist dem Antragsteller zu erwidern, dass weder über ihn noch über seinen Betrieb Maßnahmen der Quarantäne verhängt wurden. Unter einer solchen wären individuelle Maßnahmen der Verkehrsbeschränkung, die mittels Bescheid erfolgen, zu verstehen.

Da somit kein Versicherungsfall vorlag, war auf die Frage, ob durch den Versicherungsfall ein versicherter Schaden entstanden ist, nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Dezember 2021